



BV Gemeinde Helbra öffentlich	Nr.: HEL/BV/010/2024		
	Einreicher:	Der Bürgermeister	
Fachdienst Bauverwaltung	Verfasser:	Nazareth, Annekathrin	15.08.2024
AZ:			
Beratungsfolge			Sitzungsdatum
Gemeinderat Helbra			27.08.2024

Grundsatzbeschluss für die Prüfung zum Erwerb von ungenutzten bzw. verwahrlosten Grundstücken zur Realisierung von städtebaulichen Zielen

Beschlussbegründung:

Das Ortsbild der Gemeinde Helbra wird inzwischen durch verschiedene ungenutzte und verwahrloste Grundstücke, teilweise mit baufälligen bis einsturzgefährdete Gebäude, stark beeinträchtigt.

Dies trifft beispielsweise auf das Flurstück 172 in der Flur 8 (Mittelstraße 20-30) oder das Flurstück 160/7 in der Flur 3 (Thomas-Müntzer-Straße 12) der Gemarkung Helbra zu.

Die Gemeinde Helbra plant den Erwerb solcher Grundstücke jeweils zu einem symbolischen Kaufpreis, um diese anschließend städtebaulich zu ertüchtigen und damit das Ortsbild aufzuwerten.

Ehe ein solcher Erwerb jedoch getätigt wird, sind folgende Faktoren zu prüfen:

1. Welche Lasten und Beschränkungen liegen auf dem Objekt (z. B. grundbuchlich, baulich, natur- bzw. denkmalschutzrechtlich etc.)?
2. Welche Fördermöglichkeiten bestehen für das konkrete Vorhaben (z. B. für Abriss, Sanierung, Begrünung, Umnutzung)?
3. Mit welchen Folgekosten muss die Gemeinde nach dem Erwerb rechnen, sollte es zu keinen positiven Fördermittelbescheid kommen?

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Helbra fasst den Grundsatzbeschluss, ungenutzte und verwahrloste Grundstücke mit teilweise baufälligen bis einsturzgefährdeten Gebäuden nach eingehender Prüfung der Rahmenbedingungen zu erwerben, um die städtebaulichen Ziele (u. a. Renaturierung) realisieren zu können. Für jeden Grundstückserwerb ist ein Beschluss durch den Gemeinderat notwendig.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen entstehen durch den Grundsatzbeschluss nicht. Diese ergeben sich erst durch einen etwaigen Grundstückserwerb durch die Gemeinde.

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss